

Eingegangen am

09. Jan. 2015

Verwaltungsgemeinschaft  
Margetshöchheim

Landratsamt Würzburg Postfach 97067 Würzburg

Gemeinde Margetshöchheim  
Mainstr. 15  
97276 Margetshöchheim

**W** LANDRATSAMT  
WÜRZBURG

Zeppelinstraße 15 • 97074 Würzburg  
E-Mail: [poststelle@lra-wue.bayern.de](mailto:poststelle@lra-wue.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-wuerzburg.de>

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht  
vom:

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unser Zeichen  
FB 22-602- TÖB-2014-53

Telefon: 0931/8003-382  
Fax: 8003/90382  
E-Mail: [t.pabst@lra-wue.bayern.de](mailto:t.pabst@lra-wue.bayern.de)

Haus III  
Zimmer-Nr. 513  
Sachbearbeiter/in  
Herr Pabst

Würzburg  
07.01.2015

Vollzug der Baugesetze;

Maßnahme: Vollzug BImSchG;

Antrag der NEW neue Energien Welzenbach GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Oberleinach

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung/Anhörung im Rahmen des o.g. immissionschutzrechtlichen Verfahrens haben Sie mitgeteilt, dass gegen die geplante Errichtung der beiden Windkraftanlagen nur dann keine Einwände geltend gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der Neuregelung des Art. 82 BayBO (10-H-Regelung) keine Einschränkungen der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Margetshöchheim zu erwarten sind. Gleichzeitig bitten Sie hierzu um Stellungnahme des Landratsamtes.

Dieser Bitte nachkommend, können wir Ihnen mitteilen, dass eine Nichtgeltendmachung des Widerspruchsrechtes nach Art. 82 Abs. 4 BayBO keine Auswirkungen auf eine mögliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde hat. Die Vorschriften des Art. 82 BayBO regeln lediglich die bauplanungsrechtliche Einstufung (Privilegierung) von Windkraftanlagen in Abhängigkeit von deren Entfernung zur Wohnbebauung.

Art. 82 Abs. 1 bedeutet die Entprivilegierung von Vorhaben, die den Mindestabstand von 10H zu den aufgeführten Wohngebäuden nicht einhalten. Die Entprivilegierung hat zur Folge, dass WKA, die in einem geringeren Abstand errichtet werden sollen, nicht mehr als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern nur als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren sind. „Sonstige Vorhaben“ können nur zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf § 35 Abs. 3 BauGB wird eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange jedoch in den meisten Fällen vorliegen.

**Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen**  
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schlorstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schlorstraße oder Erthalstraße

**Öffnungszeiten**  
Mo - Fr 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo + Do 14:00 - 16:30 Uhr

**Zufahrt /Zugang über Zeppelinstraße**  
Wittelsbacherstraße, Zu-Rhein-Straße, Behrstraße

**Parken** über Zufahrt Wittelsbacherstraße oder Behrstraße

**Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang**  
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten:



**Bankverbindungen**

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
Konto-Nr. 42230383 (BLZ 79050000)  
IBAN DE3679050000042230383  
BIC BYLADEM1SWU  
VR-Bank Würzburg eG  
Konto-Nr. 6181732 (BLZ 79090000)  
IBAN DE9279090000006181732  
BIC GENODEF1WU1  
**Gläubiger-ID** DE04WUE00000033847

Die Vorschrift des Art. 82 Abs. 4 BayBO titulierte eine Art „Bestandsschutz“ für WKA, die in bestehenden Konzentrationsflächennutzungsplänen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen sind. So gilt die 10H-Regelung grundsätzlich nicht für solche WKA, die beim Inkrafttreten der Neuregelung in einem solchen Konzentrationsflächennutzungsplan festgelegt waren.

Der „Bestandsschutz“ wird gleichwohl kumulativ vom Ausbleiben eines Widerspruchs sowohl der Beleggemeinde (Abs. 4 Nr. 2) als auch der Nachbargemeinde (Abs. 4 Nr. 3) abhängig gemacht. Für den Widerspruch bleiben sechs Monate ab Inkrafttreten der Neuregelung.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere zu den Rechtsfolgen eines möglichen Widerspruchs dürfen wir auf beiliegendes Schreiben des StUMV vom 15.12.2014 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



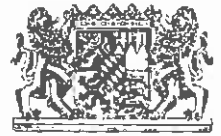
Pabst

Anlage:

1 Schreiben



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Postfach 17 54  
92207 Amberg

Ihre Nachricht  
27.11.2014  
51-824.02-1.6

Unser Zeichen  
72a-U3327-2014/138-2

Telefon +49 (89) 9214-2402  
Rainer Lehmann  
Rainer.Lehmann@stmuv.bayern.de

München  
15.12.2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Beteiligung der Nachbargemeinde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der 10-H-Regelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage nehmen wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt Stellung:

Für (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehende Flächennutzungspläne mit Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt nach Art. 82 Abs. 4 BayBO grundsätzlich Bestandsschutz. D.h. die Konzentrationsflächendarstellungen gelten unverändert fort. Die 10 H-Regelung gilt hier nicht, mit der Folge, dass Windenergieanlagen (WEA) wie bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind.

Allerdings kann sowohl die Beleggemeinde, also die Gemeinde, die den Plan aufgestellt hat, als auch eine betroffene Nachbargemeinde dieser Wirkung bis zum 21. Mai 2015 (also sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) in einem ortsüblich bekannt zu machenden Beschluss widersprechen. Für die Zuständigkeit und Beschlussfassung gelten die Geschäftsordnung der jeweiligen Gemeinde sowie die allgemeinen Regelungen des Verwaltungs- und Kommunalrechts.

**Standort**  
Rosenkavallerplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

„Sobald“ ein entsprechender Widerspruch vorliegt, gilt nunmehr auch für das Plangebiet – ebenso wie bereits im übrigen Gemeindegebiet ohne Konzentrationsflächendarstellungen im Flächennutzungsplan – die 10 H-Regelung. Bis zum wirksamen Widerspruch gilt jedoch die alte Rechtslage fort. Eine Rückwirkung der 10 H-Regelung kommt nicht in Betracht.

„Soweit“ ein teilweiser Widerspruch erfolgt, ist zu prüfen, ob die verbleibenden Konzentrationsflächendarstellungen noch vom (schlüssigen) planerischen Gesamtkonzept der Gemeinde getragen sind und sich als abwägungsgerecht darstellen. Im Regelfall wird dies jedoch bei einem nur teilweisen Widerspruch nicht mehr gewährleistet sein.

Im Hinblick auf das Widerspruchsrecht der Nachbargemeinde ist zu beachten, dass diese nur „soweit“ widersprechen kann bzw. darf, wie sie tatsächlich auch betroffen ist. Als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Art. 82 Abs. 1 BayBO in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windenergieanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2 000 m, stehen. Für die Betroffenheit der Nachbargemeinde kommt es entsprechend des ausdrücklichen Wortlauts des Art. 82 Abs. 4 Nr. 3 HS2 BayBO auf den Abstand zur geschützten Wohnbebauung und nicht zur Grenze der Nachbargemeinde an („als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Art. 82 Abs. 1 BayBO in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windenergieanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2 000 m, stehen“).

Die Nachbargemeinde kann und darf nur soweit widersprechen als sie tatsächlich betroffen ist. Ein Widerspruch ist deshalb nur dann und nur insoweit möglich, als geschützte Wohngebäude der Nachbargemeinde in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windenergieanlagen, bzw. sofern der Flächennutzungsplan keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2 000 m, stehen.

Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die Konsensfindung vor Ort zu ermöglichen erscheint es sachgerecht, eine nach Art. 82 Abs. 4 Nr. 3 BayBO betroffene Nachbargemeinde auch nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligen. Zumindest bis zum 21. Mai 2015 ist auch die Nachbargemeinde in der Lage, Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu nehmen.

Die Regierungen erhalten Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Information der Kreisverwaltungsbehörden..

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartl', written in a cursive style.

Hartl  
Leitender Ministerialrat